

nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie mit in extremer Armut lebenden Menschen arbeiten, und andere maßgebliche Akteure, zur Arbeit der Hohen Kommissarin beizutragen, indem sie zu dem Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien, den die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut vorgelegt hat³⁶⁹, Stellung nehmen und Vorschläge vorlegen;

17. *bittet* die Unabhängige Expertin und die maßgeblichen Akteure, einschließlich Vertretern von Staaten, Entwicklungs- und Menschenrechtsexperten und Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, an der zweitägigen Konsultation über den Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien teilzunehmen, die die Hohe Kommissarin vor Juni 2011 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Genf ausrichten wird;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

19. *begrüßt außerdem* die von der Unabhängigen Expertin geleistete Arbeit auf dem Gebiet Sozialschutz und Menschenrechte sowie die Berichte, die sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegt hat³⁷⁰;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁷¹.

³⁶⁹ A/HRC/15/41.

³⁷⁰ Siehe A/64/279 und A/65/259.

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

65/215. Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷², namentlich Artikel 1, der besagt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/13 vom 18. Juni 2008³⁷³, 12/7 vom 1. Oktober 2009³⁷⁴ und 15/10 vom 30. September 2010³⁷⁵,

bekräftigend, dass die von Lepra betroffenen Menschen und ihre Familienangehörigen als Menschen mit Würde zu behandeln sind und Anspruch auf alle nach dem Völkergewohnheitsrecht, den einschlägigen Übereinkünften sowie den nationalen Verfassungen und Gesetzen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten haben,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats in der Frage der Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Grundsätzen und Leitlinien für die Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen³⁷⁶;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen die Grundsätze und Leitlinien gebührend zu berücksichtigen;

4. *legt* allen maßgeblichen gesellschaftlichen Akteuren, einschließlich Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, religiöser Gruppen und Organisationen, Unternehmen, Zeitungen, Rundfunknetzen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, *nahe*, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen.

³⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. III, Abschn. A.

³⁷⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁷⁵ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. I.

³⁷⁶ A/HRC/15/30, Anhang.